

Geschäftsverzeichnismr. 1286

Urteil Nr. 20/99
vom 17. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Polizeigericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. Januar 1998 in Sachen der De Feyter GmbH gegen X. De Cuyper und L. Houben, dessen Ausfertigung am 2. Februar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge (Gesetz vom 3. Juli 1978) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Folge hat, daß das Opfer einer unrechtmäßigen Handlung im Sinne der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, die nicht als gewohnheitsmäßige leichte Verfehlung einzustufen ist, unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob die unrechtmäßige Handlung von einem Arbeitnehmer, der aufgrund dieses Artikels 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge in diesem Fall völlige Haftungsbefreiung genießt, oder aber von einem Organ der öffentlichen Hand, das persönlich haftbar gemacht werden kann, begangen wurde? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die klagende Partei vor dem Polizeigericht, die De Feyter GmbH, reicht eine Schadensersatzklage ein gegen X. De Cuyper, einen Arbeitnehmer, einerseits und R. Wuytack, dessen Arbeitgeber, andererseits, über den im Laufe des Verfahrens der Konkurs verhängt wurde.

Der Schaden ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Arbeit einen Verkehrsunfall verursachte, durch den ein Fahrzeug der klagenden Partei beschädigt wurde.

Der Verweisungsrichter urteilt, daß trotz der als leichtsinnig und unvorsichtig zu bewertenden Fahrweise des Arbeitnehmers keine schwere Verfehlung im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorliegt, so daß der Arbeitnehmer nicht haftbar gemacht werden kann.

Der klagenden Partei zufolge erhebt sich die Frage, ob die verfassungsmäßigen Gleichheitsbestimmungen nicht dem entgegenstehen, daß das Opfer einer unrechtmäßigen Handlung im Sinne der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches, die nicht als gewohnheitsmäßige leichte Verfehlung einzustufen ist, unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob die unrechtmäßige Handlung von einem Arbeitnehmer begangen wurde, der aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge völlige Haftungsfreiheit genießt, oder aber von einem Organ des Belgischen Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Behörde, das Dritten gegenüber für solche Fehler haftbar gemacht werden kann.

Bevor er zur Hauptsache befindet, stellt der Verweisungsrichter diesbezüglich eine präjudizielle Frage.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 2. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- X. De Cuyper, Museumstraat 22, 2000 Antwerpen, mit am 2. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der De Feyter GmbH, Oudestraat 91, 2660 Hoboken, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 6. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die De Feyter GmbH hat mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 27. Januar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. Februar 1999 bzw. 2. August 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998

- erschienen

. RÄin E. Stevens *loco* RA J. Verstraete, in Antwerpen zugelassen, für die De Feyter GmbH,

. RA D. Deprez, in Antwerpen zugelassen, für X. De Cuyper,

. RA A. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von X. De Cuyper

A.1.1. Zunächst sei zu bemerken, daß die beanstandete Diskriminierung nicht auf Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge als solchen zurückzuführen sei, so daß die präjudizielle Frage in dieser Hinsicht nicht korrekt formuliert worden sei.

A.1.2. Zur Hauptsache sei darauf hinzuweisen, daß Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auf den Schutz des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber einerseits und gegenüber Dritten andererseits abziele. Die Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Gegenstand des Urteils Nr. 77/96 des Hofes gewesen sei und auf die man sich in dieser Rechtssache wiederholt berufen habe, sei *in casu* nicht relevant.

In bezug auf den Schutz gegenüber Dritten bestehe der beanstandete Behandlungsunterschied nicht, und der präjudiziellen Frage fehle die Grundlage, da Beamte nicht direkt durch Dritte für einen Schaden verklagt werden könnten, den sie in Ausübung ihres Amtes verursacht hätten, da sie als Organe der öffentlichen Hand aufträten.

Die Rechtsprechung akzeptiere nicht einhellig, daß ein Drittgeschädigter eine direkte Klage einreichen könne gegen das Organ oder den Beamten persönlich, und ein Teil der Rechtsprechung und Rechtslehre urteile, daß das Organ der öffentlichen Hand nur dann persönlich haftbar gemacht werden könne, wenn das Personalmitglied sich einer vorsätzlichen oder schweren Verfehlung schuldig gemacht habe.

Des weiteren sei hervorzuheben, daß die direkte Klage des Drittgeschädigten gegen den Arbeitnehmer *in casu* nicht nur unmöglich sei aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978, sondern auch aufgrund des allgemeinen Rechts, da das Vergehen und der Schaden rein vertragsmäßiger Art seien, so daß nur eine Vertragsklage gegen den Arbeitgeber möglich sei. Wenn man davon ausginge, daß der Arbeitgeber ein öffentlich-rechtliches Organ wäre, dann könnte auf dieselbe Weise eine Vertragsklage nur gegen die öffentlich-rechtliche Rechtsperson eingereicht werden und nicht gegen das Organ, so daß auch von diesem Standpunkt aus betrachtet kein Behandlungsunterschied vorläge.

A.1.3. Insoweit aber doch ein Unterschied zwischen Arbeitnehmern und statutarischem Personal der öffentlichen Hand angenommen werden würde, indem man davon ausginge, daß Beamte durch Dritte direkt verklagt werden könnten für in Ausübung ihres Amtes begangene Verfehlungen, wären beide Kategorien nicht vergleichbar.

Wenn Dritten in Ausführung des Arbeitsvertrags oder in Ausübung der Aufgaben durch statutarisches Personal der öffentlichen Hand Schaden zugefügt werde, werde der Drittgeschädigte grundsätzlich zunächst den Arbeitgeber oder die Behörde verklagen.

Hinsichtlich der öffentlichen Hand bestehe nicht das Risiko eines Konkurses, so daß der Geschädigte nie den Beamten persönlich verklagen müsse. Eine Ausnahme gebe es nur für Polizei und Militär, wo man doch mit dem Risiko rechnen müsse, daß Personalmitglieder aus Rachsucht wohl persönlich verklagt werden könnten.

Hingegen sei ein Schutz der Arbeitnehmer nötig, da der Arbeitgeber wohl in Konkurs geraten könne und es eine größere Möglichkeit für den Arbeitnehmer gebe, verklagt zu werden.

Der beanstandete Behandlungsunterschied sei denn auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitgeber gerechtfertigt, wobei es für das Personal der öffentlichen Hand nie das Risiko eines Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit gebe. Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, daß die eher hypothetische Möglichkeit des persönlichen Verklagens eines Beamten durch die Vorteile seiner Rechtsstellung ausgeglichen werde.

Schriftsatz der De Feyter GmbH

A.2. Der Gesetzgeber habe bezüglich der zivilrechtlichen Haftung, die sich aus einer zufälligen leichten Verfehlung ergebe, einen Behandlungsunterschied eingeführt zwischen den Opfern des durch statutarisches Personal der öffentlichen Hand, mit Ausnahme des Polizei- und Militärpersonals, verursachten Schadens einerseits und den Opfern des durch Vertragsbedienstete im allgemeinen verursachten Schadens andererseits, da nämlich den Opfern Letztgenannter nur im Falle von Betrug, schwerer Verfehlung und gewohnheitsmäßiger leichter Verfehlung Schadensersatz bewilligt werden könne.

Dieser Unterschied sei angesichts der Ähnlichkeit der miteinander verglichenen Arbeitsverhältnisse vom Standpunkt der juristischen Abhängigkeit aus nicht berechtigt.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Vor der Besprechung zur Hauptsache erläutert der Ministerrat die Entstehungsgeschichte von Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge. Es wird darauf hingewiesen, daß beabsichtigt worden sei, die gesetzliche Einschränkung der Haftung, die schon für den dem Unternehmen zugefügten Schaden bestanden habe, der vertraglichen Haftung also, auf den Dritten zugefügten Schaden, auf die außervertragliche Haftung also, auszudehnen.

A.3.2. Zur Hauptsache meint der Ministerrat, daß für diese Rechtssache aus dem früheren Urteil Nr. 77/96 des Hofes vom 18. Dezember 1996 keine Lehre gezogen werden könne. In dieser Rechtssache habe die vertragliche Haftung des Arbeitnehmers zur Diskussion gestanden, und der Verweisungsrichter habe nicht so sehr Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge im Auge gehabt, sondern vielmehr die Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches, insoweit sie der Person, die im öffentlichen Sektor als Organ arbeite, nicht den gleichen Schutz böten.

Der Hof könne heute, wenn er eine Unzulänglichkeit bei den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches zugunsten der Regelung im Gesetz über die Arbeitsverträge festgestellt habe, diese letzte gesetzliche Regelung kaum ablehnen. Das würde dazu führen, daß man Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge auf zweideutige Weise behandeln würde, wodurch diese Bestimmung gleichzeitig im Widerspruch und im Einklang stünde mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.3.3. Des weiteren sagt der Ministerrat, daß in dieser Rechtssache die Verweisungsentscheidung eine Widersprüchlichkeit zwischen zwei gesetzlichen Regelungen feststelle, aber nicht eindeutig angebe, welches System der Haftung als widersprüchlich zu den angegebenen Verfassungsbestimmungen angesehen werde.

Dem Ministerrat zufolge sei es wesentlich, daß Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge sowohl in bezug auf die vertragliche als auch in bezug auf die außervertragliche Haftung zum Schutz der unter der Aufsicht eines Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer eingeführt worden sei. Es sei vernünftig und objektiv gerechtfertigt, daß Arbeitnehmer angesichts des Risikos, das in der Ausführung eines Arbeitsvertrags liege, im Gegensatz zu dem für Organe Geltenden eine effiziente Haftungsbefreiung hinsichtlich der Haftung sowohl bezüglich der Arbeitgeber als auch bezüglich Dritter erhalten müßten.

Es sei vernünftig und objektiv gerechtfertigt, daß für Arbeitnehmer, die auf einer unsicheren Basis eingestellt worden seien und denen keine Beschäftigungssicherheit gewährt werde, ein Sondersystem in bezug auf die Haftung vorgesehen werde, und zwar im Gegensatz zu dem für die Organe Geltenden, die fest ernannt seien und so gesehen weniger Schutz benötigen würden.

Sollte der Hof die präjudizielle Frage bejahend beantworten, dann würde dies zu einer neuen Diskriminierung innerhalb der Gruppe von Arbeitnehmern führen, je nachdem, ob es dabei um einen dem Arbeitgeber oder Dritten zugefügten Schaden gehe.

A.3.4. Schließlich weist der Ministerrat darauf hin, daß die präjudizielle Frage von untergeordnetem Interesse sei, da dem Opfer immer die Möglichkeit offenstehe, für jedes Vergehen - auch das leichteste - des Arbeitnehmers den Arbeitgeber aufgrund der Artikel 1384 ff. des Zivilgesetzbuches haftbar zu machen, um so zu einem Schadensersatz zu gelangen.

Während es in der Praxis selten vorkomme, daß der Belgische Staat seinen Regreßanspruch in bezug auf Beamte im Rahmen der vertraglichen Haftung ausübe, könne ebenso selten festgestellt werden, daß hinsichtlich der außervertraglichen Haftung das Opfer eines von einem Arbeitnehmer herbeigeführten schädigenden Ereignisses sich direkt an diesen Arbeitnehmer wende.

Erwiderungsschriftsatz der De Feyter GmbH

A.4. Die Feyter GmbH meint, daß nach dem Sinne des Urteils Nr. 77/96 vom 18. Dezember 1996 ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliege. Als Opfer könne sie aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge gegen den Arbeitnehmer keine Haftungsklage wegen einer zufälligen leichten Verfehlung einreichen, während dies wohl einem Organ der öffentlichen Hand gegenüber möglich gewesen wäre. Ferner betont sie, daß die Ungleichheit nicht in der Grundregelung der Artikel 1382 ff., sondern in der späteren spezifischen Regelung, die diesbezüglich Ausnahmen vorsehe, liege.

Das durch die anderen Parteien vorgetragene Argument, dem zufolge Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge zum Schutze der Arbeitnehmer verabschiedet worden sei, sei nicht sachdienlich, da die beanstandete Diskriminierung sich nicht auf die Arbeitnehmer, sondern auf die Opfer beziehe.

- B -

B.1. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er zur Folge hat, daß das Opfer einer unrechtmäßigen Handlung im Sinne der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches, wenn es sich um einen leichten und nicht gewohnheitsmäßigen Fehler handelt, unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob die unrechtmäßige Handlung von einem Arbeitnehmer, der aufgrund dieses Artikels 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge in diesem Fall völlige Handlungsfreiheit genießt, oder aber von einem Organ der öffentlichen Hand, das persönlich haftbar gemacht werden kann, begangen wurde.

Artikel 18 bestimmt in seinem ersten und zweiten Absatz:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seinen Betrug und seine schwere Verfehlung.

Für leichte Verfehlungen haftet er nur, wenn es eher um gewohnheitsmäßige als um zufällige Verfehlungen geht. »

Ogleich es in der präjudiziellen Frage nicht ausdrücklich erwähnt wird, geht aus der Verweisungsentscheidung hervor, daß das Polizeigericht die Hypothese im Auge hat, in der es sich bei dem Opfer der unrechtmäßigen Handlung nicht um den Arbeitgeber, sondern um einen Dritten handelt. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diesen Fall.

B.2.1. Die Einschränkung der Zivilhaftung der Arbeitnehmer war eine der wichtigsten Erneuerungen des Gesetzes über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978 und zielte darauf ab, den Arbeitnehmer gegen besondere Haftungsrisiken, denen er bei der Durchführung des Arbeitsvertrags ausgesetzt ist und die für ihn eine schwere finanzielle Belastung darstellen können, abzusichern.

Die durch Artikel 18 des obengenannten Gesetzes eingeführte Haftungseinschränkung gilt, vorbehaltlich der Ausnahmen für einige bestimmte Kategorien, nicht für Organe der öffentlichen Hand, die nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Diese Organe können aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches für den Schaden haftbar gemacht werden, den sie in Ausübung ihrer Funktion - selbst durch einen zufälligen leichten Fehler - Dritten zugefügt haben. Wenn eine öffentliche Behörde die durch ihr Organ geschädigte Person entschädigt hat, kann sie den geleisteten Schadensersatz von ihm zurückverlangen.

B.2.2. In seinem Urteil Nr. 77/96 vom 18. Dezember 1996 hat der Hof gesagt, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt werden, insofern hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung im Rahmen der Arbeitsverhältnisse einerseits die Artikel 1382, 1383 und 1251 Nr. 3 des Zivilgesetzbuches dem Belgischen Staat gestatten, eine Regreßklage gegen sein Organ einzureichen, wenn er anlässlich einer zufälligen leichten Verfehlung, die von diesem Organ im Rahmen seiner Amtsausübung begangen wurde, das Opfer für den Schaden, für den sein Organ haftbar erklärt wurde, entschädigt hat, und andererseits insofern Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge die zivilrechtliche Haftung des durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmers, wenn er in Durchführung seines Vertrags dem Arbeitgeber oder Dritten Schaden zugefügt hat, auf die Fälle von Betrug, schwerer Verfehlung und gewohnheitsmäßiger leichter Verfehlung beschränkt.

In Anbetracht dieses Urteils fragt der Verweisungsrichter den Hof heute, ob die in Artikel 18 enthaltene Haftungsbefreiung zu einer Diskriminierung für das Opfer führt.

B.3.3. Die Haftungsbefreiung, die durch den obengenannten Artikel 18 den Arbeitnehmern in bezug auf Dritte zugestanden wird, beeinträchtigt, wie allgemein in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre angenommen wird, nicht die auf Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches beruhende Haftung des Arbeitgebers, insoweit den Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung entsprochen worden ist. Die durch Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches eingeführte Haftungsvermutung ist unwiderlegbar, so daß der Arbeitgeber objektiv haftbar ist. Die Haftungsbefreiung für den Arbeitnehmer als Folge eines zufälligen leichten Fehlers verhindert somit im Prinzip nicht die Entschädigung des Opfers.

In der Praxis wird das Opfer einer unrechtmäßigen Handlung übrigens normalerweise zunächst eine Klage gegen die Behörde oder gegen den Arbeitgeber einreichen, je nachdem, ob es sich um den Fehler eines Organs oder eines Arbeitnehmers handelt. In beiden Fällen kann das Opfer im Prinzip entschädigt werden und gibt es keinen Behandlungsunterschied. Normalerweise zieht die im o.a. Artikel 18 enthaltene Haftungseinschränkung denn auch keine nachteiligen Folgen für das Opfer nach sich.

B.3.4. Es ist allerdings möglich, daß die Klage des Opfers gegen den Arbeitgeber nicht zu einem Schadensersatz führen kann, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist und der Schaden auch nicht durch eine Versicherung gedeckt wird. Weil der Arbeitnehmer aufgrund des o.a. Artikels 18 für einen zufälligen leichten Fehler nicht verklagt werden kann, wird das Opfer in diesem Fall nicht für den durch einen solchen Fehler des Arbeitnehmers verursachten Schaden entschädigt werden.

B.4. Der Gesetzgeber muß urteilen, ob in der Logik der Haftungseinschränkung, die er mittels o.a. Artikels 18 eingeführt hat, eine Schadensersatzgarantie für das Opfer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vorgesehen werden muß.

Die Abwägung der Interessen der Opfer in diesem besonderen Fall einerseits gegen die Interessen der Arbeitnehmer andererseits führt jedoch nicht zu der Feststellung, daß die obengenannte Haftungseinschränkung wegen ihrer Folgen für bestimmte Opfer unverhältnismäßig ist zu dem durch den obengenannten Artikel 18 angestrebten Ziel, nämlich zu der Berücksichtigung des erhöhten Risikos, das jede Berufstätigkeit enthält, und der Tatsache, daß die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit teilweise zum Vorteil ihrer Arbeitgeber ausüben. Außerdem befinden sich die obengenannten Opfer nicht in einer anderen Situation als die meisten Gläubiger eines Schadensersatzes, die mit dem Konkurs ihres Schuldners konfrontiert werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Folge hat, daß ein Dritter, der das Opfer einer unrechtmäßigen Handlung im Sinne der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches ist, die als nicht gewohnheitsmäßige leichte Verfehlung eingestuft wird, unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob die unrechtmäßige Handlung von einem Arbeitnehmer, der aufgrund dieses Artikels 18 völlige Haftungsbefreiung genießt, oder aber von einem Organ der öffentlichen Hand, das nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, begangen wurde.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève